

**I. I. F. F. D. Durchl. Herrn Hn. Adolph Friederich/ und Herrn Hn. Gustaff Adolph/
Gevettern/ Hertzogen zu Mecklenburg/ &c. &c. An Bürgermeister und Rath Dero
Erbunterthänigsten Stadt Rostock gantz ernste Befehlige und Inhibitiones von
allen Attentatis und Exactionibus wieder die Universität daselbst/ Pendente
Appellatione in Camera Imperiali, abzustehen**

Rostock: Keil, 1663

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742471985>

Druck Freier  Zugang





J. 557.

M 1260, 27. a.

8
11. a
I. I. F. F. D. Durchl.

Herrn

Hn. Adolph Friederich /

und

Herrn

Hn. Gustaff Adolph /

Gebettern /

Herzogen zu Mecklenburg / &c. &c.

An Bürgermeister und Rath

Dero Erbunterthänigsten Stadt Rostock ganz ernste

Befehlige und Inhibitiones

von allen Attentatis und Exactionibus

wieder die Universität daselbst /

Pendente Appellatione in Camera Imperiali,

abzusehen.



Rostock

Ao.

1663.

Gedruckt bey Johann Keilm / der Universität Buchdrucker.





Von Gottes Gnaden
ADOLPH FÜRSTEN
Und
GUSTAFF ADOLPH/ Gebettete/
Herzoge zu Mecklenburg.

Nsern gnädigen Gruff zuvor/
Ehrfahme liebe getrewe/ Es haben uns
die Würdige/ Ehrnweste/ auch Hoch und
Wollgelarte / unsere liebe Andächtige
und Getrewe Rector und Concilium
in unser Universität Rostock unterthä-
nig geklaget und zu erkennen geben/ was
massen sie durch eine nach dem andern in præjudicium.
der Anno 1563. auffgerichteten formulæ Concordiæ rei-
terirte Auff und Anlage des Hausgeldes/ so ihr doch von
den Bürger Häusern/ Haus bey Haus und Nachbar bey
Nachbar/ wie es sich gebühret/ bey diesem armsehligen Zu-
stande der Stadt zuerzwingen und zuerhalten nicht ver-
möchtet / sondern dabey ein temperament und modera-
tion zubebrauchen/ und also dieses reale onus in effectu
zu einem Personali zu machen intentioniret weret / ja vor
den Bürgern selbstken höchst unbilliger weise prægra-
viret und wider alle Rechte und gedachten Concordiæ
formu-

formulam personali oneri unterworffen werden wollen/
und ob sie schon von so hohen Gravamine an die Röm:
Käy: Maytt: unsern allergnädigsten Herrn appelliret/
auch Proceß, so sie ehestes Tages/ laut ihres Advocati
Schreibens de dato Speyr den 17. Februarij lauffenden
Zahres/ erwarten theten/ erhalten/ sie dennoch durch be-
sehene Ansage und Comminirte Execution zu solcher
Abstättunge von Euch gedungen und gezwungen werden
wolten. Dafern es nun geklagter massen sich verhalten
solte/ und so wenig die offenbare Rechte/ und besagte
Formula Concordiæ, als auch der schuldige höchste Re-
spect gegen allerhöchstdachte Ihre Käyserl. Mayest.
hirin von euch beobachtet werden wolte/ So wurde sol-
ches Ewer Beginnen uns nicht unbillig zu ungnädigen
Missfallen gereichen/ und wir unsere Academiam wider
solches unbilliges und wider rechtliches Vorhaben/ Lan-
des Fürslich zu schützen nicht unterlassen.

Befehlen euch demnach hiemit gnädig und bey unser
Ungnade und ernstest Straffe/ daß Ihr allerhöchste
ermelter Ihrer Käy: Maytt: zu schuldigen al-
ler unterthänigsten Respect und Ehren der
Appellation ihren unbehinderten Lauff las-
sen/ und immittelst nichts attentiren/ sondern
mit allen Exactionibus contra Academicos
einhalten sollet/ Daran erstattet Ihr unsern gnädi-
gen und ernstest Willen und Meinunge. Und wir seind euch
mit Gnaden gewogen/ Datum den 11. Aprilis Ao. 1655.
Von

Von Gottes Gnaden
ADOLPH FREDERICH/
Und
GUSTAF ADOLPH/ Gebettete/
Herzoge zu Mecklenburg.

Infern gnädigen Gruß zuvor / Ehrfahme Liebe Ge-
trewe / aus dem Einschluß habet ihr mit mehrer zu-
ersehen / wessen sich Rector und Concilium unserer
Universität zu Rostock / wegen angemutheten Wachtge-
hens / und dabey durch Ewren erlangten Befehl / oder se
zum wenigsten verspürte Connivenz vorgangene und ver-
übte Insolentien bey uns unterthäniglich klagend beschwe-
ren / und was sie deßhalb zu beschaffen unterthänig suchen
und bitten.

Nun hätten wir uns keines weges zu Euch versehen/
daß Ihr Euch wieder den klaren und hellen Buchstab der
Formulæ Concordiæ / dergleichen Onera unserer Univer-
sität auffzubürden / und ewern Belieben nach / eine eigen-
mächtige Separationem totius Corporis Academici
zu machen auch darauß die Doctores non Professores,
und arme elende Wittben / durch militärische Execution
darzu Compelliren und ihnen unterschiedlich Hausge-
rath abzunehmen sollet haben gelüßten lassen / da doch die
selbe Ewrer Jurisdiction keines weges unterworfen / und
was sonst die Universität an Wacht und Grabe Gel-
dern resiret / mit 34. Gülden im abgewichenen Monat
Novembr. auff der Zulanges Bude / vermöge uns über-
reicher Duitung / bezahlen lassen. Wann wir nun
keines

Keines weges zugeben wollen/ daß unsere Universität zu
Rostock / an ihren habenden Privilegien / immunitäten/
Freiheiten und Gerechtigkeiten gekräncket und beein-
trächtiget werde/ die Zeiten auch aniso dergestalt beschaf-
fen / daß man vielmehr dahin zutrachten habe / wie alles
in friedsamem Stande conserviret und kein Anlaß zu Un-
einigkeiten gegeben werde.

Hierumb so befehlen wir Euch hiemit gnädig und
ernstlich / daß Ihr nicht alleine die den membris Acade-
miæ non Professoribus abgenommene Geräthe also-
forth restituiren / sondern auch dergleichen Insolenti-
en und Attentaten so biß anhero durch den
unbändigen Pöbel verübet worden / wieder
unserer Universität und deren Singula mem-
bra gantzlich abstellen / und Euch am auß-
schlag Rechtens Begnügen lassen sollet.
Daran verrichtet Ihr unsern gnädigen auch ernstern
Willen / und Meynung / und Wir verbleiben Euch mit
Gnaden: ic.

Datum den 29. Decembr. Anno 1657.

Von

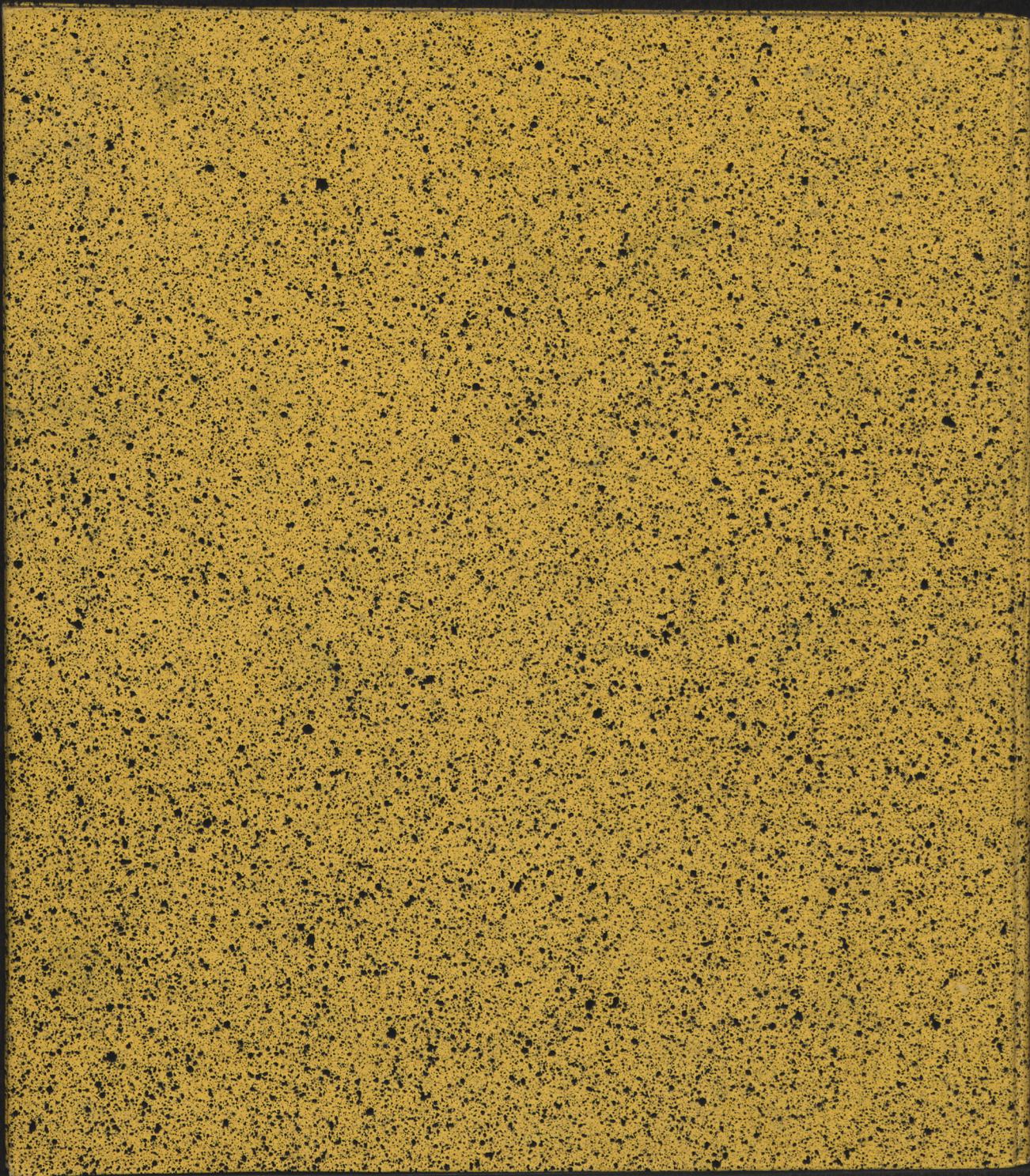
Von Gottes Gnaden
ADOLPH FREDERICH/
Und
GUSTAFF ADOLPH/ Secretäre/
Herzoge zu Mecklenburg.

Zufern gnädigen Gruss zuvor/ Ehrsame Liebe Getreue/ Ihr erinnert euch unterthänig/ was wir Euch auff Rectoris und Concilii in unser Universitât Rostock unterthäniges Klagen und Beschwere/ wegen zu gemutheten Wachtgehens und deßfals fürgenommener und verübten unverantwortlichen Auspfandes und Thätigkeiten unter Dato den 29. Decembr. abgewichenen 1657. Jahrs gnädig und ernstlich anbefohlen/ zweifeln auch nicht Ihr werdet demselben gehorsambst geleben/ und schuldige folge leisten/ Alderweil aber ermelter Rector und Concilium uns ferner unterthänig zuversetzen gegeben/ daß sie die Nachricht erhalten/ daß wie von den worthaltenden Bürgermeistern/ den Stadt Capitainen vor wenig Tagen anbefohlen worden/ mit der Auspfandung der Academicorum einzuhalten/ etliche derselben sich außdrücklich vernehmen lassen/ sie wolten dennoch und nichtes desto weniger/ damit verfahren/ Ihr auch hiebevör schon selbst beschweret haben sollet/ daß Ihr die ungehaltene Bürgerschaft in dieser Sachen nicht Compesciren könntet/ und dann solches dafern es sich geklagtermassen verhalten solte/ einhochstraffbahrer unleidlicher Ungehorsamb/ Troß und Frevel/ woraus nichts anders/

den

den grosses Unglück und Unheil entstehen und erwachsen
kan/ So haben wir solches mit höchsten Ungnaden und
Missgefallen vernommen / und daher / weil wir nicht al-
lein Unsere / als der hohen Landes Fürstl: Obrigkeit Man-
data und Befehlige gehorsamblich respectiret wissen / son-
dern auch Euch / als von uns Ihnen vorgesezte mittelbahren
Obrigkeit / von Ihnen und sämtlicher Bürgerschaft
schuldigen Gehorsamb geleistet und also in unser Stadt
Rostock / guten Wolstand Fried und Einigkeit erhalten
haben wollen / nicht unterlassen an erwehnten Stadt
Capitainen / so woll zu gehorsambster Beobachtung un-
sere Befehlige / als auch / Euch hierinnen zu erweisung
schuldigen Respects gnedige Handbietung zu thun /
ein ernstes Mandatum, davon Ihr hiebey Copiam zu emp-
fangen / abgehen lassen / und werdet Ihr demnach / sowoll
für Euch selbst oberwehnten Unserm an Euch abgange-
nem und ernstem Befehl schuldige Folge leisten / und
dem appellation Procel (dafern Ihr deß glei-
chen in begebenden Fällen wollet zu genieffen
haben) zu schuldigen Ehren der höchsten Obrig-
keit / und wie Rechtens / seinen gebührenden
starcken Lauff lassen; Als auch gedachte Stadt
Capitaine und sämtliche Bürgerschaft / zu verhut und
Abwendung grossen Unheils / ferner mit gebührenden
Ernst darzu halten und anweisen / und Euch dabey unser
gnedigen Landes Fürstl. Hülffe und Manurementz unter-
thänig versichern / welches Wir Euch hienit gnädig an-
fügen wollen und seind Euch mit Gnaden. 2c.

Datum den 9. Jan. Ao. 1658.



Von Gottes Gnaden
ADOLPH SAXE
Und
GUSTAFF ADOLPH
Herzoge zu Mecklenburg

Wern gnädigen Gruß zuvor/Christ
we/ Ihr erinnert euch unterthänig
auff Rectoris und Concilii in un
Rostock unterthäniges Klagen und Bes
gemutheten Wachtgehens und deßfals
und verübten unverantwortlichen U
Thätigkeiten unter Dato den 29. Decem
nen 1657. Jahrs gnädig und ernstlich an
feln auch nicht Ihr werdet demselben gehor
und schuldige folge leisten/ Aldiewe
Rector und Concilium uns ferner un
stehen gegeben/das sie die Nachricht erhal
den worthaltenden Bürgermeistern/den
nen vor wenig Tagen anbefohlen worden
pfandung der Academicorum einzuhalten
selben sich außdrücklich vernehmen lassen/
noch und nichtes desto weniger/damit ver
hiebevorn schon selbst beschweret haben sol
ungehaltene Bürgerschaft in dieser Sach
pesciren könntet / und dann solches dafern e
massen verhalten solte/ einhochstraffbar
Ungehorsamb/ Trotz und Frevel/worauf

